

Die Neufassung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

I. Einführung

1. Allgemeines

Das deutsche Zivilrecht überlässt es grundsätzlich den Parteien, Verträge frei auszuhandeln und erkennt die Ergebnisse der so getroffenen Vereinbarungen rechtlich an. Die Vertragsfreiheit kann als tragende Säule unseres Wirtschaftsystems bezeichnet werden. Es steht den Marktteilnehmern hiernach frei zu entscheiden, nicht nur ob sie überhaupt einen Vertrag, sondern auch zu welchen Bedingungen sie ihn abschließen wollen. Der Vertragsfreiheit kommt verfassungsrechtlicher Schutz zu.

Andererseits bedürfen offensichtlich schwächere Marktteilnehmer eines gewissen Schutzes, um die wirtschaftliche oder auch nur intellektuelle Überlegenheit von Anbietern von Waren oder Dienstleistungen jedenfalls etwas auszugleichen. In ihrer Schutzbedürftigkeit genießt diese Personengruppe ebenfalls grundgesetzlichen Schutz.

Die Diskussion über die Rechtmäßigkeit von allgemeinen Geschäftsbedingungen, die häufig von professionellen Marktteilnehmern verwendet werden, ist nur vor dem eben skizzierten, verfassungsrechtlich aufgeladenen Hintergrund zutreffend zu würdigen.

Bis zum 31.12.2001 erfolgte die Überprüfung der Klauseln durch das Gesetz zur Regelung des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9.12.1976.

Der Gesetzgeber hat dieses Gesetz nunmehr en bloc, bei Vornahme von gewissen Änderungen, in die neugefassten §§ 305 – 310 BGB überführt.

Bei der Neuregelung war zwar die europäische Klausel Richtlinie, Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträge, zu beachten. Inhaltlich entsprach jedoch das Schutzniveau bereits des alten Gesetzes den europarechtlichen Anforderungen, so dass es aus diesem Grund keiner Gesetzesänderung bedurft hätte.

Bei der durch die Rechtsprechung vorzunehmenden Auslegung der einzelnen Tatbestandsmerkmale der nationalen Verbraucherschutzregeln führt das Vorhandensein einer europäischen Vorgabe zu dem Vorrang der Rechtsprechung der EuGH. Diesem Gericht obliegt nämlich die für alle verbindliche Kompetenz bei der Interpretation der in nationales Recht gegossenen europäischen Richtlinien.

- vgl. zum Ganzen nur Schlosser in Staudinger Einl. zum AGBG Rn. 2 f, 13. Auflage; Groß/Zwernemann, Die Schuldrechtsreform, DIHK, S. 57, 2. Aufl.; Hennrichs, in Dauner-Lieb/Heidel/Leppa/Ring, Das neue Schuldrecht, S. 171

2. Zum Begriff der AGB

Nach der Legaldefinition des neuen § 305 Abs. 1 BGB, der insoweit keine Veränderung zur früheren Rechtslage mit sich brachte, sind allgemeine Geschäftsbedingungen alle für eine Vielzahl von Verträgen formulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei beim Abschluss eines Vertrages stellt. Gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form dem Vertrag zukommt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen dagegen nicht vor, wenn die Vertragsbedingungen zwischen den Parteien im einzelnen ausgehandelt sind.

Die Rechtsprechung qualifiziert Verträge bereits dann als allgemeine Geschäftsbedingungen, wenn sie lediglich 3-5 Mal Verwendung finden sollen. In diesem Fall wendet der BGH das AGB Gesetz bereits bei ihrer ersten Verwendung an.

- BGH NJW 1998, 2286; 1981, 2344; Palandt-Heinrichs AGBG § 1, Rn. 6, 61. Aufl. mN

Selbst die einmalige Benutzung von gebräuchlichen Vertragsmustern, bzw. Klauseln ohne Wiederholungsabsicht kann schon die Restriktionen der AGB-Vorschriften mobilisieren.

An diese extensive, die AGB-Normen umfassend zur Anwendung bringende Rechtsprechung der Obergerichte knüpft die Neufassung des AGB-Rechts im BGB ausdrücklich an. Sie strebt nicht etwa eine Zurückdrängung oder Korrektur der Judikatur an. Ursprünglich wollte man den Verbraucher vor den Risiken des Massengeschäfts, insbesondere vor dem sog. Kleingedruckten schützen und das mit Recht.

Bedarf aber eine große Aktiengesellschaft vor der Absicht Ihres Vertragspartners, eine Vereinbarung häufiger zu verwenden, des besonderen Schutzes?

II. Bisherige Rechtslage (Grundzüge)

Es soll im folgenden lediglich cursorisch das Recht der AGB nach dem nun aufgehobenen Gesetz zur Regelung des Rechts der allgemeinen Ge-

schäftsbedingungen dargestellt werden, um danach die Kontinuität und Unterschiede des neuen Rechts zu präsentieren.

1. Die Verwendung von AGB gegenüber Nichtkaufleuten

Nach § 2 AGBG wurden allgemeine Geschäftsbedingungen nur dann Bestandteil eines Vertrages, wenn der Verwender bei Vertragsabschluss die andere Vertragspartei ausdrücklich, oder wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsabschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeit möglich war, durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsabschlusses auf sie hinwies und der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschaffte, in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen, und wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden war.

Neben einer Fülle von Kriterien zur Anwendung der einzelnen gesetzlichen Merkmale entwickelte die Rechtsprechung aus dieser Norm das sogenannte Transparenzgebot. Danach wurde einer Klausel, die in einem Kernbereich unklar oder für einen Durchschnittskunden unverständlich war, die rechtliche Wirksamkeit versagt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen hatten in der Sprache vorzuliegen, in der die Vertragsverhandlungen erfolgten. Bei Verträgen von erheblicher wirtschaftlicher Tragweite konnte überdies eine Verpflichtung zu Erläuterung und Erteilung von Hinweisen bestehen (Palandt-Heinrichs a.a.O. Rn. 14).

§ 3 AGBG regelte, dass Bestimmungen in AGB, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrages, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen brauchte, nicht Vertragsbestandteil werden. Auch diese Norm nahm die Rechtssprechung zum Anlass, eine Vielzahl von Einzelverträgen einer umfassenden Inhaltskontrolle zu unterziehen. Die Ungewöhnlichkeit gemäß § 3 AGBG entnahm die Rechtssprechung z.B. aus der Unvereinbarkeit mit dem Leitbild des Vertrages oder der Höhe des Entgelts, dem Widerspruch zum Verlauf der Vertragsverhandlungen oder mit der Werbung des Verwenders, einer erheblichen Abweichung vom dispositiven Recht oder von den üblichen Vertragsbedingungen, aber auch aus der Unvereinbarkeit mit dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrages (statt aller Palandt-Heinrichs § 3 Rn. 2 mN).

§ 4 AGBG gewährte individuellen Vertragsabreden Vorrang vor allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 5 AGBG ließ Zweifel bei der Auslegung allgemeiner Geschäftsbedingungen zu Lasten des Verwenders gehen.

Nach § 6 AGBG blieb der Vertrag im übrigen wirksam, auch wenn die AGB nicht Vertragsbestandteil wurden, es sei denn, ein Festhalten an ihm sei auch unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei.

§ 7 AGBG enthielt ein umfassendes Umgehungsverbot. Danach durften die Vorschriften des AGBG nicht durch anderweitige Gestaltung umgangen werden.

§ 9 AGBG hatte die allgemeine Generalklausel zum Gegenstand. Hiernach waren Bestimmungen in AGB unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligten. Eine solche unangemessene Benachteiligung war im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren war oder wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so einschränkte, dass die Erreichung des Vertrags gefährdet war.

§ 10 Nr. 1 bis 8 AGBG enthielt Regeln, wonach bestimmte Klauseln mit Wertungsmöglichkeiten für unwirksam erklärt werden konnten. Hier handelte es sich insbesondere um unzumutbare Fristen, Vorbehalte, fingierte Willenserklärungen pp.. Die Vorschrift unterstellte die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe der richterlichen Wertung.

§ 11 AGBG Nr. 1- 16 ABGB, Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit, sollte die Verwendung bestimmter Klauseln, die mit wesentlichen Grundgedanken der Privatrechtsverordnung nicht zu vereinbaren waren oder auf eine unvertretbare Aushöhlung von Pflichten oder Rechten hinausliefen, verbieten. Es handelte sich hier um Vorbehalte für kurzfristige Preiserhöhungen, Preisanpassungsklauseln, Leistungsverweigerungsrechte und dergleichen.

§§ 10 und 11 AGBG stellten eine Ausprägung der in § 9 AGBG enthaltenen Generalklausel dar und sollten nicht im Rechtsverkehr gegenüber Kaufleuten gelten.

2. Die Verwendung von AGB gegenüber Kaufleuten

Auch die Verwendung von AGB gegenüber Kaufleuten unterlag einer, allerdings nur eingeschränkten, Kontrolle.

Nach § 24 AGBG sollten die Normen der §§ 2, 10 und 11 AGBG gegenüber einem Unternehmer keine Anwendung finden. Dies führte zwar einerseits zu einer Erleichterung für die Einbeziehung von AGB in eine Vertragsbeziehung mit einem Kaufmann gegenüber einem Nichtkaufmann. Die Rechtsprechung zu § 9 AGBG, der allgemeinen Generalklausel, knüpfte aber gleichwohl ein dichtes Kontrollnetz selbst für die, gegenüber einem Kaufmann verwendeten, Klauseln.

So war es auch gegenüber einem Kaufmann untersagt, seine Haftung für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auszuschließen.

Andererseits begegnete es keinen Bedenken, die Haftung für leichte oder einfache Fahrlässigkeit hinsichtlich nicht vertragswesentlicher Pflichten auszuschließen oder der Höhe nach zu begrenzen.

Eine Mindermeinung in der Literatur wollte eine Haftungsbegrenzung zu Unrecht, weil ohne praktische Notwendigkeit und ohne Stütze im Gesetz, nur für diejenigen möglichen Schäden gelten lassen, die nicht versichert werden könnten.

Dieser von Graf von Westphalen vertretenen Auffassung folgte die Rechtsprechung nicht. Sie hätte im Streitfall zu unzumutbaren Ermittlungen, etwa bei internationalen Versicherungsagenturen geführt, ob und zu welchem Preis ein Risiko versicherbar war und ob der dann zu zahlende Versicherungsbetrag noch im Bereich des Zumutbaren gelegen hätte.

III. Das neue Recht

1. Der behindertengerechte Gebrauch von AGB

Zusätzlich zu den bislang bereits geltenden Voraussetzungen, nach denen allgemeine Geschäftsbedingungen in einen Vertrag einbezogen wurden, enthält das neue Recht eine wesentliche Veränderung. Gemäß § 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB werden allgemeine Geschäftsbedingungen nur dann Bestandteil eines Vertrages, wenn im Falle einer erkennbaren Behinderung des Vertragspartners der Verwender diesen Umstand angemessen berücksichtigt, damit der Behinderte von dem Inhalt der Bedingungen Kenntnis nimmt.

Nach der Gesetzesbegründung handelt es sich bei dieser Formulierung im Verhältnis zum alten Recht angeblich nur um eine

„klarstellende Ergänzung“.

(RegE, Seite 344).

Richtig an dieser Äußerung erscheint, dass bereits nach dem alten Recht solche Problemfälle im Rahmen von § 2 AGBG angemessen gelöst werden konnten. Denn es musste auch hiernach dem anderen Vertragspartner die Möglichkeit verschafft werden,

„in zumutbarer Weise“

von dem Inhalt der AGB Kenntnis zu nehmen. Im Rahmen des Tatbestandsmerkmals „in zumutbarer Weise“ konnten bei erkennbaren körperlichen Gebrechen die Anforderungen an den Verwender der AGB entsprechend erhöht werden.

Die Entscheidung des Gesetzgebers, im einzelnen die Informationspflichten für alle Fälle vorzuschreiben, ist geeignet, in der Praxis zu erheblichen Komplikationen zu führen. Jedes Unternehmen mit Publikumsverkehr muss zur Kenntnis nehmen, dass sich unter seinen Kunden Menschen mit körperlichen Gebrechen befinden. Also könnte aus der neuen Klausel die Verpflichtung gefolgert werden, die verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen z.B. in Blindenschrift und anderen für bestimmte Behindertengruppen leichter zur Kenntnis zu nehmenden Formen anzubieten, selbst wenn in der Vergangenheit ein solches Bedürfnis nie erkennbar war.

Unter Berücksichtigung des Unterlassungsklagengesetzes, welches die verfahrensrechtlichen Vorschriften aus dem AGBG (§§ 13 ff. AGBG) ablöst, wäre es dann denkbar, dass den Anspruch auf Unterlassung der Verwendung nicht behindertengerechter AGB von entsprechenden Vereinen und Verbänden oder anderen berufenen Stellen zunächst über eine Abmahnung und dann im gerichtlichen Verfahren durchgesetzt wird. Ein besorgter Hinweis auf die in Deutschland grassierende Unsitte der Existenz von sogenannten Abmahnvereinen sei mir an dieser Stelle erlaubt.

Es bleibt natürlich zu hoffen, dass die Rechtsprechung auch an dieser Stelle korrigiert und zu Gunsten der praktischen Vernunft Lösungen entwickelt, mit denen die Praxis leben kann.

2. Der Verbrauchsgüterkauf

Im Bereich des Verbrauchsgüterkaufs gilt nicht nur die bisherige, sehr klauselkritische Judikatur. Der Gesetzgeber hat nunmehr die Möglichkeiten, sich durch AGB von der im Gesetz vorgesehenen Haftung vertraglich zu befreien, im wesentlichen unmöglich gemacht.

Folge dieser Entwicklung ist, dass fast sämtliche im Zusammenhang mit dem Verbrauchsgüterkaufrecht beschriebenen Regelungen nicht durch AGB verändert werden dürfen.

Dies gilt insbesondere für die Wahlfreiheit des Käufers bei Mängelrechten, die Beweislastumkehr innerhalb der ersten 6 Monate und die Verjährungsfrist von zwei Jahren für Mängel der Kaufsache.

Darüber hinaus sind Vereinbarungen unwirksam, mit denen versucht wird, den Käufer auf eine bestimmte Form des Nacherfüllungsrechts zu begrenzen oder den Rücktritt vom Vertrag oder die Minderung von zusätzlichen Bedingungen abhängig zu machen, die das Gesetz nicht vorsieht.

Natürlich bleiben auch nach der neuen Gesetzeslage Klauseln die rechtliche Anerkennung verwehrt, die generell die Haftung für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung ausschließen oder eingrenzen.

Gemäß § 309 Ziffer 7 a BGB sind grundsätzlich Haftungsausschlüsse unzulässig, wenn Leben, Körper, Gesundheit oder Freiheit schuldhaft durch

den Verwender der Klausel oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshelfen verletzt werden.

Überdies steht einer Einschränkung der Haftung in Fällen der Produkthaftung § 14 ProdHaftG entgegen.

§ 475 Abs. 3 BGB eröffnet zwar grundsätzlich die Möglichkeit des Ausschlusses oder die Beschränkung des Anspruchs auf Schadensersatz auch im Bereich des Verbrauchsgüterkaufes. Nach dem Gesetzeswortlaut müsste dies auch durch allgemeine Geschäftsbedingungen möglich sein. Andererseits stellt die Lieferung einer mangelfreien Sache nunmehr die Hauptleistungspflicht dar, die nicht durch AGB abdingbar oder einschränkbar ist. Wenn man dann noch berücksichtigt, dass die Frage, ob eine mangelfreie Sache vorliegt oder nicht, von den Vorstellungen der Parteien abhängt, d.h. im Einzelfall nur festgestellt werden kann, laufen generalisierende Haftungsfreizeichnungen immer Gefahr, trotz der scheinbaren Zulässigkeit gemäß § 475 Abs. 3 BGB gleichwohl dem Verdikt der Ungültigkeit zu unterfallen.

3. Die Verwendung von AGB gegenüber Verbrauchern außer halb des Verbrauchsgüterkaufes

Der Gesetzgeber hat über die bereits beschriebenen Veränderungen hinaus für die Verwendung von AGB gegenüber Verbrauchern außerhalb des Verbrauchsgüterkaufes, wie z.B. im Werkvertragsrecht, keine wesentlichen Verschärfungen vorgenommen, so dass es hier bei der bisherigen Rechtslage bleiben könnte, wenn nicht die Rechtsprechung das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz zum Anlass nimmt, entsprechende Veränderungen vorzunehmen.

4. Verwendung von AGB gegenüber Kaufleuten

a) Wie bereits oben dargelegt, erleichterte die Rechtsprechung in den letzten Jahren die Anwendung der AGB-Vorschriften auf allen Ebenen. Diese Tendenz lässt sich auch bei Verträgen zwischen Unternehmen feststellen.

Das Besondere hierbei ist, dass regelmäßig die sonst vorgebrachten rechtspolitischen Argumente, die für die Notwendigkeit der die Vertragsfreiheit beschränkenden Regeln streiten, in solchen Fällen häufig nicht vorliegen. Ich spreche hier nicht nur von Unternehmen, die geradezu idealtypisch gleich stark am Markt sich begegnen.

Die große Gefahr, die von der Schuldrechtsreform in diesem Bereich ausgeht, besteht darin, dass sie die Rechte des Käufers und Bestellers glaubte stärken zu müssen. Bei Verträgen zwischen Unternehmen liegt es aber auf der Hand, dass nicht per se von einer Schwäche des Käufers ausgegangen werden kann. Ich erlaube mir hier nur kurz, an die Automobilindustrie oder die großen Handelsketten in ihrer Eigenschaft als Käufer oder Besteller zu erinnern.

b) Das Hauptproblem bei der Beurteilung von allgemeinen Geschäftsbedingungen für Unternehmen liegt darin, zu erkennen, was als Leitbild des Gesetzes, an dessen Maßstäben der konkrete Vertrag zu messen sein wird, anzusehen ist.

Die sich in diesem Zusammenhang stellenden Fragen erscheinen deshalb so kompliziert, weil nach dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz nicht mehr von typischen Merkmalen einer bestimmten Vertragsart, sondern von dem Willen der Parteien ausgegangen werden muss. Wie wir alle wissen, wird spätestens in der gerichtlichen Auseinandersetzung hierüber Streit herrschen. Zunächst wäre über dieses Problem Beweis zu erheben sein mit ungewissem Ausgang. Wenn ein Gericht dann zu der Auffassung gelangte, das Vorhanden- oder Nichtvorhandensein eines bestimmten Umstandes zähle nach der gemäß der seinerzeit maßgeblichen Vorstellung der Parteien zur Mangelfreiheit der Leistung, wäre eine Haftungsbeschränkung oder gar ein Haftungsausschluss unwirksam jedenfalls durch AGB vereinbart worden.

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag gelangte deshalb zu der Auffassung, gesicherte Aussagen über das Maß der Zulässigkeit einer vom Gesetz abweichenden vertraglichen Gestaltung von Verträgen in allgemeinen Geschäftsbedingungen seien nun kaum mehr möglich.

Auf der anderen Seite werden, wie bisher auch, bescheidene Modifikationen der gesetzlichen Verjährungsregeln, die Beschränkung der Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten beruhen und die Vereinbarung von Gerichtsstands- und Rechtswahlklauseln zulässig sein.

Es bleibt uns natürlich auch an dieser Stelle die Hoffnung, dass durch die sehr kritische wissenschaftliche Diskussion angeregt, die Rechtsprechung für die Unternehmenspraxis erträgliche Regeln aufstellen möge, um die erforderliche Rechtssicherheit für die Anwender des Gesetzes zu schaffen oder dass der Gesetzgeber noch nachbessert.

IV. Exkurs: Der Unternehmenskauf

Unter den Überschriften „BGB-Reform schafft Irritation beim Unternehmenskauf“ oder „Rückschritt“ bewerteten bekannte juristischen Fachjournalisten die Auswirkungen des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes auf den Unternehmenskauf in Deutschland.

Zunächst besteht Anlass darauf hinzuweisen, dass auch Käufe von Unternehmen, ja ganzer Konzerne, sich nach „normalem“ Kaufrecht richten.

Wie Sie bereits vorhin vernahmen, schließt der neue § 444 BGB im Kaufrecht den Ausschluss oder die Beschränkung der Haftung dann aus, wenn der Verkäufer

„eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat“.

Traditionell wurde und wird aber beim Kauf eines Unternehmens zumeist die gesetzliche Haftung für Sachmängel des verkauften Unternehmens vollständig ausgeschlossen. Statt dessen übernimmt der Verkäufer Garantien für bestimmte einzelne Umstände – wie Betriebsgenehmigungen oder die Vollständigkeit der offen gelegten Schuldspositionen – und beschränkt die Haftung im übrigen auf einen bestimmten Zeitraum und einen Höchstbetrag. Im Rahmen einer sogenannten „due diligence“ Prüfung hatte zuvor der Verkäufer Einzelheiten über das zu verkaufende Unternehmen mitgeteilt. Diese Informationen stellen regelmäßig eine der wesentlichen Beurteilungsgrundlagen für den Käufer dar. In dieser auch international üblichen Praxis muss zweifelsohne eine gravierende Haftungseinschränkung gesehen werden.

Nach dem nunmehr geltenden Recht kann zwar die Haftung auch für ein selbstständiges Garantieverprechen eingeschränkt werden. Haftungseinschränkungen für Umstände, die sich auf die Beschaffenheit eines zu veräußernden Unternehmens beziehen, würden jedoch gegen das nun geltende Verbot der Haftungsbeschränkung bei garantierten Beschaffungsangaben verstoßen.

Nach Auffassung von prominenten Autoren gilt die in § 444 BGB normierte verschuldensunabhängige Einstandspflicht dabei nicht nur auf der Ebene des AGBG, sondern sogar auch des Individualvertrages.

- v. Westphalen NJW 2002, 12, 18

In der rechtswissenschaftlichen Diskussion werden zur Lösung der sich ergebenden Probleme verschiedene Ansätze entwickelt, die jedoch sämtlich noch nicht als gelungen bezeichnet werden können.

Am weitesten gehen diejenigen, die die Vereinbarung ausländischen Rechts für Unternehmenskäufe in Deutschland empfehlen. Das könnte aber gegen den *ordre public* im deutschen internationalen Privatrecht verstoßen. Der verbietet nämlich die Vereinbarung ausländischen Rechts, wenn dieses mit wesentlichen Grundsätzen deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist.

Es gibt allerdings bereits Signale aus dem Bundesjustizministerium, gegebenenfalls das Gesetz zu ändern, damit es sich nicht nur für Verbrauchsgüterverkäufe, sondern auch für Unternehmenskäufe als tauglich erweist.

Im übrigen bleibt auch an dieser Stelle die Hoffnung, dass die Rechtsprechung eine den Interessen der jeweils beteiligten Parteien angemessene und gerechte Lösung entwickeln wird.